

Regulativ für Beitragsleistungen der Gebäudeversicherung Graubünden an die Löschwasserversorgung und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden

Stand 1.1.2026

INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Beitragsgesuche und Verfahren	5
III.	Beitragsansätze	9
IV.	Zuschläge für Zweckverbände und Übergangsbestimmungen	15
V.	Inkraftsetzung	16

REGULATIV FÜR BEITRAGSLEISTUNGEN DER GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜN- DEN AN DIE LÖSCHWASSERVERSORGUNG UND DAS FEUERWEHRWESEN IM KANTON GRAUBÜNDEN

Gestützt auf Art. 40 ff. und Art. 48 des Brandschutzgesetzes und Art. 20 ff. der Verordnung zum Brandschutzgesetz des Kantons Graubünden

von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung erlassen am 26.11.2025 unter Vorbehalt, dass die Teilrevision der Verordnung zum Brandschutzgesetz durch die Regierung genehmigt wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) fördert durch Beiträge Massnahmen zur Verminderung der Feuergefahr und zur Brand- und Elementarschadenbekämpfung.

Grundsatz

Art. 2

Beiträge können ausgerichtet werden, wenn Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge der bedarfsgerechten Schadensbekämpfung dienen und in technischer Hinsicht den anerkannten Richtlinien entsprechen.

Voraussetzungen

Auflagen	Art. 3 Der Beitragsempfänger und dessen Rechtsnachfolger haben Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge einwandfrei zu unterhalten, dauernd betriebsbereit zu halten und dem Zweck entsprechend einzusetzen.
Bemessung	Art. 4 Die Beiträge werden nach der kostengünstigsten Lösung, die den Zweck erfüllt, bemessen.
Kontrolle	Art. 5 Vertreter der GVG können Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge, für die Beiträge geleistet werden, jederzeit kontrollieren.
Kursmaterial	Art. 6 Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge, für die Beiträge geleistet werden, müssen für kantonale Feuerwehrkurse unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Retablierungskosten und Kosten für Verbrauchs- und defektes Kursmaterial können der GVG in Rechnung gestellt werden.
Beiträge an Private	Art. 7 An Private und Betriebe ohne anerkannte Betriebsfeuerwehr werden für Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge mit Ausnahme der in Art. 27 dieses Regulativs aufgeführten Bauten, keine Beiträge geleistet.

II. Beitragsgesuche und Verfahren

1. LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Art. 8

Beitragsgesuche an die Kosten der Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Wasserbeschaffungsanlagen wie Quelfassungen, Quellsuleitungen, Grundwasserpumpwerken, Wasserverteilnetz und Hydrantenanlagen, Steuerungsanlagen, Druckerhöhungsanlagen und Stufenpumpwerken, für welche keine Meliorationsbeiträge beansprucht werden, sind mit den erforderlichen Unterlagen direkt der GVG einzureichen, welche diese Gesuche abschliessend bearbeitet.

Beitragsgesuche
an die GVG

Art. 9

Beitragsgesuche an die Kosten der Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Wasserbeschaffungsanlagen wie Quelfassungen, Quellsuleitungen, Grundwasserpumpwerke, Reservoirs und Anlagen gemäss Art. 8, für welche Meliorationsbeiträge beansprucht werden, sind an das Amt für Natur und Umwelt Graubünden einzureichen. Über den Subventionsanteil von Bund und Kanton entscheidet die Regierung auf Antrag des Amtes für Natur und Umwelt. Über den Beitrag der GVG entscheidet diese.

Beitragsgesuche an
das Amt für Natur und
Umwelt

Art. 10

Die Beitragsbemessung erfolgt nach den anrechenbaren Kosten. Arbeiten und Lieferungen sind nach den Vorschriften des Beschaffungsgesetzes (IVöB) durch die Gemeinden oder andere Beitragsberechtigte zu vergeben. Dem Beitragsgesuch sind die Submissionsunterlagen beizulegen.

Verfahren für Beiträge

Bauabnahme	Art. 11 Die Bauleitung lädt die GVG und - sofern es sich um Anlagen gemäss Art. 9 handelt - auch das Amt für Natur und Umwelt nach vorheriger Absprache zur Abnahme des fertig erstellten Bauwerks und zur Messung der Leistungsfähigkeit der Hydrantenanlage ein.
Kostenüberschreitungen	Art. 12 Für Kostenüberschreitungen im Löschwasserbereich, die nicht teuerungsbedingt, sondern durch unvorhergesehene Schwierigkeiten entstanden sind, muss für Subventionsbeiträge die Zustimmung der GVG vor Erstellung der Bauabrechnung eingeholt werden.
Bauabrechnung	Art. 13 Die Bauleitung hat die Bauabrechnung nach den Weisungen der zuständigen kantonalen Amtsstelle und der GVG auszufertigen und dieser mit der Dokumentation über das fertig erstellte Bauwerk einzureichen.
Beitragszahlung	Art. 14 Die Auszahlung der Beiträge für Anlagen gemäss Art. 8 erfolgt durch die GVG, jene gemäss Art. 9 durch die Kantonale Finanzverwaltung.
Betriebsbeiträge	Art. 15 Zur Auszahlung der jährlichen Beiträge an die Betriebskosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung sind von den Gemeinden keine Gesuche zu stellen. Die GVG löst nach Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgungen gemäss Art. 41 ff. Brandschutzgesetz die Beiträge aus, wenn die nötige Leistung erbracht wird.

2. FEUERWEHRBAUTEN

Art. 16

Vor Planungsbeginn sind mit der GVG die beitragsberechtigten Parameter wie Gebäudegrösse, Standort und Eigentumsverhältnisse abzusprechen. Danach sind Beitragsgesuche der GVG vor Baubeginn mit den Bauplänen und dem Kostenvoranschlag einzureichen. Der Beitrag wird nach Abnahme der Feuerwehrbaute und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung aufgrund der Beitragsverfügung errechnet und durch die GVG ausbezahlt. Die GVG kann bei Nichteinhaltung der Vorgaben eine Kürzung der Beiträge vornehmen.

Verfahren

3. FEUERWEHRFAHRZEUGE, -MATERIAL UND -GERÄTE

Art. 17

Die Investitionen sind nur dann beitragsberechtigt, wenn die Anschaffungen dem ausschliesslichen Gebrauch der Feuerwehr dienen und sämtliche Beschaffungen der regionalen Planung der GVG entsprechen.

Grundsatz

Art. 18

Gemäss Brandschutzgesetz Art. 40 Abs. 3 werden Beiträge an eine Anschaffung mit Kosten von mehr als CHF 25'000.– und an Anschaffungen, die den Betrag von CHF 50'000.– im Betriebsjahr übersteigen, nur ausgerichtet, wenn die GVG den Anschaffungen vorgängig zugestimmt hat.

Verfahren

Art. 19

¹Die GVG stellt die beitragsberechtigten Kosten fest und sichert Beiträge zu. Die Beitragsverfügung wird befristet. Auf Antrag kann sie verlängert werden.

Zusicherung

²Damit die Beiträge ausgelöst werden können, sind die Rechnungen der GVG einzureichen.

Beitragsleistungen für
Fahrzeuge, Anlagen
und Geräte

Art. 20

Die GVG leistet Beiträge an Feuerwehrfahrzeuge, Geräte und Anlagen. Diese Anschaffungen gemäss Anhang, Kapitel 3.2 und 3.3, sind vor der Beschaffung mit der GVG hinsichtlich Bedarfs und Zweckmässigkeit zu besprechen.

Pauschalbeiträge

Art. 21

¹Für Feuerwehrmaterial, -geräte und -anlagen und, welche der direkten Auftragserfüllung dienen und im Anhang 3.2 nicht aufgeführt sind, werden Beiträge über eine von der GVG definierten jährlichen Pauschale ausgerichtet.

²Die Beitragssumme wird auf dem Feuerwehrdatenblatt hinterlegt. Die GVG ist berechtigt, die beitragsberechtigten Geräte, Anlagen und das beitragsberechtigte Material bei Bedarf anzupassen. Dies gilt insbesondere zur Angleichung an den jeweiligen Stand der Technik, zur Berücksichtigung technischer Entwicklungen, bei sicherheitsrelevanten Anforderungen oder bei Wegfall der Einsatzrelevanz einzelner Ausrüstungsgegenstände.

³Die Überprüfung der Beiträge erfolgt alle 2 Jahre.

⁴Die jährliche Auszahlung des Pauschalbeitrages erfolgt durch die GVG automatisch. Die Feuerwehren müssen kein Gesuch stellen.

Gemeinsame Beschaffungen durch GVG

Art. 22

¹Die GVG kann, gestützt auf Art. 13 der Verordnung zum Brandschutzgesetz, gemeinsame Beschaffungen durchführen.

²Diese Geräte oder Mittel können von den Wehren bei Bedarf übernommen werden.

4. Stützpunkte, Mitteldepots und Dienstleistungen

Art. 23

¹Für die Erfüllung einer Stützpunktaufgabe und für den Betrieb eines Mitteldepots stellt die GVG die aufgabenspezifische Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte und technisches Material) zur Verfügung oder leistet Beiträge an deren Anschaffung.

Stützpunktaufgaben
und Mitteldepots

² Die GVG schliesst mit der betroffenen Feuerwehr eine Leistungsvereinbarung ab, welche mindestens den Leistungsauftrag, das Einsatzgebiet, einen allfälligen Ausbildungsaufwand sowie die Entschädigung regelt.

Art. 24

Die GVG kann mit einer Feuerwehr die Übernahme von Zusatzaufgaben (z. B. gemäss kantonalem Konzept) vertraglich vereinbaren. Die Leistungsvereinbarung muss mindestens den Leistungsauftrag, das Einsatzgebiet, einen allfälligen Ausbildungsaufwand sowie die Entschädigung regeln.

Zusatzaufgaben

III. Beitragsansätze

1. GRUNDBEITRÄGE

A) Löschwasserversorgung

Art. 25

Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Erstellung und Beschaffung von Anlagen und Einrichtungen, die eine für die Brandbekämpfung ausreichende, zonengerechte Erschliessung mit Löschwasser unter genügendem Druck sicherstellen. Die Anlagen und Einrichtungen haben den Richtlinien des Schweizerischen Ver-

Berechtigung

eins für Gas- und Wasserfaches (SVGW) und dem Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zu entsprechen.

Art. 26

Grundbeiträge

¹Für Neuinvestitionen wird ein Grundbeitrag von 15% und für Ersatzinvestitionen von 10% an die anrechenbaren Kosten geleistet.

a) Wasserbeschaffung, Reservoirs und generelle Wasserversorgungsprojekte

²Der Beitrag an Kosten für Wasserbeschaffungsanlagen, an den Bau von Reservoirs inklusive der notwendigen Infrastruktur und an generelle Wasserversorgungsprojekte werden in Bezug zum Löschwasseranteil errechnet (prozentuales Verhältnis Löschwasser zu Brauchwasser der Wasserversorgung oder des Reservoirs).

b) Wasserverteilnetzanlagen

³Für die Wasserverteilnetzanlagen sind die Kosten zu 100 % anrechenbar soweit diese den Bedarf der Löschwasserversorgung erfordert.

c) Wasserversorgung mit Energienutzung

⁴Für Löschwasserversorgungen, die gleichzeitig der Energienutzung dienen, werden die Mehrkosten von den beitragsberechtigten Kosten abgezogen oder es kann zur administrativen Vereinfachung ein Pauschalbeitrag gesprochen werden.

d) Beitragsberechtigung

⁵Beitragsberechtigte und nicht beitragsberechtigte Anlagen sind im Anhang, Kapitel 1.1 definiert.

Art. 27

Gebiete ausserhalb der Bauzone

Für Gebiete mit geringer baulicher Entwicklung und für Bauten ausserhalb von Bauzonen (ausgenommen Stallbauten mit mehr als 3'000 m³ umbautem Raum) dürfen die Beiträge 2% des Gebäudeversicherungswertes nicht übersteigen.

Art. 28

¹Die Kosten für einen mindestens gleichwertigen Ersatz von Wasserversorgungsanlagen sind beitragsberechtigt, sofern die festgelegte Betriebsdauer erreicht wurde.

Betriebsdauer

²Die Betriebsdauer wird grundsätzlich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bestimmt. Ausnahmen von diesen Richtlinien sind im Anhang, Kapitel 1.2 geregelt.

Art. 29

¹Die GVG leistet an die jährlichen Betriebskosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung folgende Beiträge:

Jährliche Betriebskostenbeiträge

- a) Einen Grundbeitrag von CHF 2'500.– je Gemeinde
- b) Einen Zusatzbeitrag von CHF 4.– pro Million Gebäude-Versicherungssumme

²Dieser Betriebsbeitrag wird gewährt, wenn die Überprüfung zur Einhaltung der Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung durch die GVG erfolgt ist. Werden Mängel festgestellt, entfallen die unter Abs. 1 aufgeführten Beiträge bis zu der vollständigen Behebung dieser Mängel.

³Die Überprüfung der Löschwasserversorgung durch die GVG erfolgt mindestens in 5-Jahresintervallen.

⁴Bei der Überprüfung der Löschwasserversorgung durch die GVG werden insbesondere folgende Punkte kontrolliert:

- Erfüllung der Löschwasserpflicht der Gemeinden gemäss Art. 38 Brandschutzgesetz
- Stichprobenmässige Messungen über genügend Löschwasser und ausreichendem Druck
- Sicherstellung der Löschwasserreserve und deren Auslösung
- Allgemeinzustand der Löschwasserversorgung

B) Feuerwehrbauten

Berechtigung	Art. 30 ¹An die Kosten der Neuerstellung, Umbauten und Erweiterungen von Feuerwehrlokalen und deren Einrichtungen und an Mietobjekte können, sofern die Disposition als zweckmässig erachtet wird, Beiträge ausgerichtet werden. ²In der Regel wird das beitragsberechtigte Volumen der Feuerwehrbauten von der GVG-Feuerwehrplanung festgelegt. ³Wo das betreffende Gebäude noch anderen Zwecken dient, wird der Beitrag anteilmässig von den der Feuerwehr dienenden Gebäudeteilen und Einrichtungen berechnet. Landankäufe und Umgebungsarbeiten, mit Ausnahme des Sammel- und Retablierungsplatzes, sowie Unterhalts- und Reparaturkosten sind nicht beitragsberechtigt. ⁴Die Direktion der GVG legt den Höchstpreis je Kubikmeter gemäss Anhang, Kapitel 2 fest.
Grundbeitrag	Art. 31 ¹Der Grundbeitrag für Feuerwehrlokale beträgt 25%. Der Beitrag ist auf eine Betriebsdauer von 25 Jahren ausgelegt. ²Beiträge an die langfristige Miete von Feuerwehrlokalen werden gemäss Art. 26 der Verordnung zum Brandschutzgesetz entrichtet.
Gemietete Feuerwehrlokale	Art. 32 ¹Bei langfristiger Miete von Feuerwehrlokalen bemisst sich die einmalige Beitragsleistung nach den anrechenbaren Investitionswerten.

²Die Beiträge werden auf dem Neuwert der gemieteten Räume nach deren Umbau berechnet, unter Einbezug der Kosten für die notwendigen Betriebseinrichtungen und die Erstellung des Vorplatzes.

³Der Mietvertrag ist auf mindestens zehn Jahre abzuschliessen und im Grundbuch vormerken zu lassen.

⁴Wird das Mietverhältnis vor Ablauf von 25 Betriebsjahren aufgelöst oder werden die Räume ihrer Zweckbestimmung enthoben, so sind für jedes fehlende Jahr 4% des ausgerichteten Beitrages zu erstatten oder dem Ersatzbau anzurechnen.

C) Feuerwehrfahrzeuge, -material, -geräte und Anlagen

Art. 33

Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, -material, -anlagen und -geräten, die den von der GVG erlassenen Normen und Vorschriften entsprechen.

Berechtigung

Art. 34

An die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Anlagen gemäss Anhang, Kapitel 3.2 und 3.3, wird ein Grundbeitrag von 30% an den anrechenbaren Kosten geleistet.

Grundbeitrag

Art. 35

Der jährliche Pauschalbeitrag wird auf folgenden Grundlagen berechnet:

Pauschalbeitrag

- a) Anzahl und Ausrüstungsvorgaben der Ersteinsetzelemente
- b) Sollbestand Angehörige der Feuerwehr

Die GVG legt für jede Feuerwehrorganisation die Anzahl und Ausrüstungsvorgaben der Ersteinsatzelemente und den erforderlichen Sollbestand fest.

Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangslage und der Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS). Als Berechnungsgrundlage gilt im Weiteren das im Anhang unter *3.1 Beitragspauschale* aufgeführte Material, wobei die jeweilige Nutzungsdauer mitberücksichtigt wird. Die GVG ist berechtigt, diese Berechnungsgrundlage bei Bedarf gestützt auf Art. 21 anzupassen.

Gemeinsame
Beschaffungen GVG

Art. 36

Für die von der GVG durchgeführten gemeinsamen Beschaffungen von Geräten und Mitteln kann der Grundbeitrag auf höchstens 50% erhöht werden.

Nicht beitrags-
berechtigt

Art. 37

¹Nicht beitragsberechtigt sind grundsätzlich Reparatur- und Unterhaltskosten sowie Aufwendungen für Verbrauchsmaterial.

²Abweichend von den Vorgaben im Abs. 1, kann die GVG zur Förderung der Nachhaltigkeit Beiträge an Unterhaltskosten oder Revisionen leisten, sofern dadurch eine Ersatzbeschaffung vermieden oder hinausgezögert werden kann.

D) Aus- und Weiterbildung

Feuerwehrkurse

Art. 38

Die GVG bietet Kurse an, um den Aus- und Weiterbildungsbedarf im Feuerwehrwesen abzudecken. Sie kann das Kursangebot nach Bedarf anpassen.

Art. 39

¹Die Kosten für Organisation und Durchführung der GVG-Kurse sowie die Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden von der GVG getragen.

Kurskosten

²Die Gemeinden oder Betriebe sind verpflichtet, die Teilnehmer von GVG-Kursen zu entschädigen.

³Die GVG leistet Beiträge an die Taggeldentschädigung der Gemeinden für kantonale Kaderkurse.

Art. 40

¹Die GVG führt Weiterbildungskurse für Kader und Spezialisten durch.

Weiterbildungskurse

²Die Kosten für Organisation und Durchführung dieser Kurse sowie Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden von der GVG getragen.

³Die Taggeldentschädigung der Weiterbildungskurse ist Sache der Organisationsträger.

⁴Das Angebot für Weiterbildungskurse kann je nach Bedarf erweitert oder angepasst werden.

IV. Zuschläge für Zweckverbände und Übergangsbestimmungen

Art. 41

¹An neu gegründete interkommunale Feuerwehren und Feuerwehren von fusionierten Gemeinden kann der Beitrag um bis zu 20% bis höchstens 50% erhöht werden.

Einmalige Investitionsbeiträge

²Dieser erhöhte Beitrag wird auf den in der GVG-Planung aufgeführten Investitionen während maximal drei Jahren gewährt.

³Die Beitragslimite gemäss Art. 40 Lit. b) des Brandschutzgesetzes darf nicht überschritten werden.

Übergangsbestimmungen fusionierte Gemeinden

Art. 42

Feuerwehren von fusionierten Gemeinden gelten während drei Jahren nach der Fusion als interkommunale Feuerwehren.

Übergangsbestimmung

Art. 43

Fahrzeuge und Geräte, welche vor dem 1.1.2026 verfügt worden sind, bleiben nach altem Recht beitragsberechtigt.

V. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Art. 44

Dieses Regulativ tritt auf den 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beitragsbestimmungen.

ANHANG ZUM REGULATIV FÜR BEITRAGS- LEISTUNGEN

Gestützt auf den Beschluss der Verwaltungskommission vom 21.08.2025 erlässt die Direktion der GVG diesen Anhang zum Regulativ für Beitragsleistungen (Stand 01.01.2026)

1. LÖSCHWASSERVERSORGUNG

1.1 Beitragsberechtigung

Bei der Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Wasserbeschaffungsanlagen gilt folgendes.

Beitragsberechtigte Anlagen sind:

- a) Wasserbeschaffung*
 - Quellfassungen einschliesslich Zuleitungen und Schächte
 - Grundwasserfassungen einschliesslich Gebäude, Filterbrunnen, Pumpenanlagen und Stromzufuhr
 - Druckerhöhungsanlagen für Löschwasserversorgung, einschliesslich Bauwerk und Stromzufuhr
 - Feuerwehrweiher, Stauvorrichtung und weitere Bauten zur Schaffung von reduzierter Löschbereitschaft nur nach Absprache mit der GVG.
- b) Reservoirs*
 - Reservoirs
 - Zufahrt, welche ausschliesslich dem Bau und Unterhalt des Reservoirs dient
 - Elektroversorgung

- Steuerungsanlagen (Leitsysteme)
 - Armaturen
- c) Wasserverteilnetzanlagen
- Wasserverteilnetzanlagen ab 100 mm Innendurchmesser
 - Druckreduziersysteme
 - Überflurhydranten
 - Hydranten- und Schieberschächten,
 - Haupt- und Hydrantenschieber
 - die dazu notwendigen Bauarbeiten, soweit diese den Bedarf der Löschwasserversorgung erfordert.
- d) Generelle Wasserversorgungsprojekte (GWP)*
- Ein GWP ist mit einem Grundbeitrag von 15% beitragsberechtigt.

* sind im Löschwasseranteil beitragsberechtigt (prozentuales Verhältnis Löschwasser zu Brauchwasser; Art. 26 des Regulativs für Beitragsleistungen).

Nicht beitragsberechtigt sind die Kosten für folgenden Anlagen:

- Hauszuleitungen ab T-Stück
- Schieber für Haus- und Brunnenanschlüsse
- Brunnen- und Tränkeanlagen
- Druckleitungen kleiner als 100 mm Innendurchmesser
- Wasseraufbereitungsanlagen
- Landerwerb, Landschadenvergütung, Durchleitungsrechte
- Quellenerwerb
- Schaffung von Schutzzonen bei den Wasserfassungen
- Bauzinsen, Geldbeschaffung, Bewilligungsgebühren und Versicherungen
- Besichtigungen, Sitzungen und dergleichen
- Unterhalts- und Reparaturkosten

- Mehraufwendungen für Zufahrtsstrassen zu Reservoirs und Pumpwerken, die über die notwendige Zufahrt hinausgehen
- Provisorien, soweit sie nicht der Sicherstellung der Löschwasserversorgung dienen
- Spezifische Massnahmen zur Qualitätssicherung
- Mehraufwendungen für spezielle Beläge und Pflasterungen
- Wasserbeschaffungs- und Wasserverteilnetzinvestitionen, die über den Bedarf der Löschwasserversorgung hinausgehen
- Unterflurhydranten
- Mehraufwendungen für Anlagen zur Energieerzeugung
- Mehraufwendungen für Beschneiungsanlagen
- Steuerungen in Quellgebieten

1.2 Betriebsdauer

Die Betriebsdauer wird grundsätzlich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bestimmt. Ausnahmen von diesen Richtlinien gelten für:

- Quelfassungen, Brunnenstuben, Grundwasserpumpwerke, Reservoirs, Stufenpumpwerke sowie Wasserverteilnetze: 50 Jahre
- Hydranten: 40 Jahre
- Steuerungsanlagen (Leitsysteme): 15 Jahre

Grundsätzlich werden vor Erreichen der geforderten Betriebsdauer keine Beiträge ausgerichtet. Liegen jedoch plausible Gründe vor, die einen positiven Beitrag zur Löschwassersicherheit leisten, können ab 25 Betriebsjahren Beiträge mit entsprechendem anteilmässigem Abzug gewährt werden.

Mögliche Gründe für eine beitragsberechtigten Erneuerung vor Ablauf der Betriebsdauer sind zum Beispiel:

- Strassensanierungen mit gleichzeitiger Erneuerung der Löschwasserversorgung

- Geologische Ursachen
- Elementarschäden

Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Erneuerung aufgrund von mangelhaftem Unterhalt, Materialmängeln oder ähnlichen Gründen erfolgt.

2. FEUERWEHRBAUTEN

Der anrechenbare Höchstpreis je Kubikmeter für Feuerwehrbauten beträgt CHF 550.-.

Die Kosten für die Erstellung eines Sammel- und Retablierungsplatzes sind anrechenbar.

Notstromeinspeisungen in Feuerwehrbauten (feste Installationen) gelten als beitragsberechtigt, sofern deren Umsetzung im Vorfeld mit der GVG abgesprochen und genehmigt wurde.

3. FEUERWEHRFAHRZEUGE, MATERIAL, GERÄTE UND ANLAGEN

3.1 Beitragspauschale

Folgendes Feuerwehrmaterial, Geräte und Anlagen bilden die Grundlage für die Berechnung der jährlichen Pauschale:

- a) Persönliche Ausrüstung
- b) Atemschutzmaterial
- c) Alarmierung/Funk
- d) Brandbekämpfung
- e) Motorspritzen kleiner als Typ 2
- f) Lüfter
- g) Rettungsmaterial
- h) Signalisationsmaterial
- i) Beleuchtungsmaterial
- j) Pioniermaterial

- k) Ölwehrmaterial Basis (Notbesteck)
- l) Wasserrettungsmaterial
- m) Elementarereignismaterial in Ergänzung mit Stützpunktmaterial
- n) Waldbrandmaterial in Ergänzung zum Stützpunktmaterial

Bei der Ermittlung der Beitragspauschale wird die voraussichtliche Nutzungsdauer der einzelnen Geräte und des Materials entsprechend berücksichtigt.

Die Einteilung der Ersteinsatzelemente erfolgt grundsätzlich gemäss folgenden Kriterien:

Grösse	Kriterium	Einheit
Gross	Löschfahrzeug $\geq 10t$	1
Mittel	Löschfahrzeug $>3.5 t < 10t$	0.5
Klein	Löschfahrzeug $\leq 3,5 t$	0.25

Bei jeder Feuerwehrorganisation wird mindestens 1 Einheit berücksichtigt.

3.2 Geräte, Material und Anlagen

Folgende Ausrüstung ist nicht in der Pauschale enthalten und bedarf einer Verfügung. Die Notwendigkeit der Beschaffung ist vorgängig mit der GVG abzusprechen:

- Motorspritze Typ 2 und grösser;
- Grosslüfter;
- Grosse Stromgeneratoren (Leistung $> 10 \text{ kW}$);
- Atemschutzkompressor;
- Spezialgeräte;
- Masken- und Kleiderwasch- und Trocknungsanlage;
- weitere für die Auftragserfüllung notwendige Geräte oder Anlagen.

3.3 Fahrzeuge

Folgende Fahrzeuge sind beitragsberechtigt. Die Notwendigkeit der Beschaffung ist vorgängig mit der GVG abzusprechen:

- Tanklöschfahrzeug
- Ersteinsatzfahrzeug
- Personentransporter
- Atemschutzbus
- Strassenretter
- Kommando-Pikettfahrzeug
- Spezialfahrzeuge (z.B. Logistik)
- Weitere einsatznotwendige Fahrzeuge in Absprache mit der GVG.